

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



Satzung

Haffkrug-Scharbeutz e.V.



Inhaltsübersicht

(I) Name, Sitz, Zweck

§1 - Name, Sitz

§2 - Zweck

§3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§4 - Geschäftsjahr

(II) Mitgliedschaft, Gliederung

§5 - Mitgliedschaft

§6 - Verhältnisse zu den übergeordneten Organen

§7 - Jugendarbeit

§8 - Organe

§9 - Abstimmungen und Wahlen

§10 - Mitgliederversammlung

§11 - Vorstand

§12 - Kreisbeauftragter

(III) Sonstige Bestimmungen

§13 - Schieds- und Ehrengericht

§14 - Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts

§15 - Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung

§16 - Prüfungen, Ordnungen

§17 - Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

§18 - Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

§19 - Kassenprüfer

§20 - Ehrungen, Ehrungsordnung

§21 - Satzungsänderungen

§22 - Auflösung/Aufhebung



Zur Klarstellung:

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet.

Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der vielen in der DLRG tätigen Mitarbeiterinnen.

§1 Name und Sitz

- (1) Die DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV). Sie nennt sich:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Haffkrug-Scharbeutz e.V.

im Landesverband Schleswig-Holstein

abgekürzt "DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V."

- (1) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Gemeinden Haffkrug-Scharbeutz im Kreis Ostholstein.
- (2) Vereinssitz der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. ist die Gemeinde Scharbeutz.

§2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz (1) gehören insbesondere:
- a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz



- e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen, im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a. Förderung des Schulschwimmunterrichtes und der Jugendarbeit
- b. Aus- und Fortbildung in Erster - Hilfe und im Sanitätswesen,
- c. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- d. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
- e. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
- f. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- g. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG
- h. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.
- i. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. ist eine selbständige Organisation der DLRG. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. Die DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. darf niemandem Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- (3) Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitarbeiter haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. entstandenen Aufwendungen gem. §670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.



§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG e.V. sowie die geltenden Ordnungen und Richtlinien an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge nachgewiesen ist.
- (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. festgelegt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.
 - b. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.
 - c. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.



- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.
- (8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. nicht verpflichtet.
- (9) Die DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder gemäß der Ehrungsordnung ehren-, bzw. sie zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§6 Verhältnis zu den übergeordneten Organen

- (1) Die DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
- (2) Die DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
- (3) Die DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
- (4) Die DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des Landesverbandes festgelegten Terminen ab.
- (5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen leitet die DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personennachweis zu.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung einer Einladung zu unterrichten.
- (7) Mitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (8) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband jährlich zu festgelegten Terminen zuzuleiten:



- a. Statistischer Jahresbericht
- b. Beitragsabrechnung
- c. Mitgliederstatistik
- d. Personennachweis Vorstand
- e. Protokoll der Mitgliederversammlung

(9) Die DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. wird gegenüber der Kreisverwaltung, den in ihrem Gebiet tätigen Verbänden und regionalen Vereinigungen vom Kreisbeauftragten vertreten.

(10) Die DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. wird gegenüber überregional zuständigen Verwaltungsbehörden durch den Landesverband vertreten, sofern der LV-Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§7 Jugendarbeit

(1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen

(2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. ab.

(4) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist Zweckgebunden und daher nachzuweisen.

§8 Organe

Organe der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand



§9 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31. 05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Zur Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dieses zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder



beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung (im Jahr der Landesverbandshaupttagung)
5. Anträge
6. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung

(7) Der Vorsitzende der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder für einen Zeitraum von mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Vorstand bilden:

1. der Vorsitzende
2. stellvertretender Vorsitzender
3. der technische Leiter



4. der Schatzmeister
5. der Jugendvorsitzende

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann darüber hinaus Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder c) und d) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Die in §11 (2) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Ein Jugendvorsitzender ist durch Wahl nach der Jugendordnung Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für besonders festgelegte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem Beauftragte berufen.
- (7) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (8) Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen. Dieser hat die Prokura, Entscheidungen im Sinne des Vorstandes umzusetzen.

§12 Kreisbeauftragter für den Kreis Ostholstein

- (1) Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen im Kreis Ostholstein zusammen.
- (2) Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
- (3) Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und des Landesverbandes.



- (4) Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt - in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes - Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.
- (5) Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen seines Kreisgebietes.
- (6) Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis Ostholstein existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt. Die Wahl erfolgt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der LV-Haupttagung zu erfolgen. Es können auch stellvertretende Kreisbeauftragte gewählt werden.
- (8) Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§13 Schieds- und Ehrengericht

- (1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in nachfolgend aufgeführten Fällen:
 - a. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkannt.
 - b. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (1) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen



satzungsgemäßer Organe ergeben.

- (2) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerkes der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (3) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a. Rüge oder Verwarnung,
 - b. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - c. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - d. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - e. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
 - f. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving (ILS)
 - g. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. §13 Abs. 2 dieser Satzung
- (5) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§14 Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes

- (1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgereicht sie gewählt sind, kein weiteres Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein



Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist.

- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

§15 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

- (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen wird.
- (2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§16 Ordnungen, Prüfungen

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des LV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
- (4) Für die Ausstellung von Urkunden und Mitgliedsausweisen können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§17 Gestaltungsordnung: DLRG-Markenschutz und Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG



vertrieben. Der Landesverband und seine Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, welches nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§18 Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

Für die Geschäftsführung der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gilt außerdem, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden Ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Eine Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§20 Ehrungen, Ehrungsordnung

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V.

§21 - Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV- Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.



- (4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LV- Vorstandes.
- (5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung beim Registergericht rechtswirksam.

§22 - Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Verantwortliche für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die in §1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder aber, falls nicht mehr vorhanden, einer vom Finanzamt anerkannten artverwandten, gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Änderungshistorie

Datum des Änderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung	Änderung durch	Bemerkung
02.02.2018	Christoph Niemann	Initiale Fassung (als versionierte Version), Änderung des Einladungswegs